

# Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 26.11.2018 - Geburtenregister

Von Dr. med. Christian Spaemann M. A.

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie - Simbach am Inn

[www.spaemann.com](http://www.spaemann.com)

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
19(4)169 E neu

## Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs.19/4669):

Angesichts eines dritten Geschlechtseintrags im Personenstandsregister für Menschen mit, wie es im vorliegenden Entwurf heißt, „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ stellt sich die Frage nach dem Personenkreis, der hier gemeint ist. Der Entwurf selbst verweist auf den Begriff „DSD“, den „Disorders of Sex Development“, wie er auf der internationalen Konsensuskonferenz in Chicago 2005 festgelegt wurde.<sup>1</sup> Zu Deutsch handelt es sich also um Menschen mit einer Störung ihrer Sexualentwicklung. Insofern ist der Begriff „Varianten“ euphemistisch und wird den Betroffenen nicht gerecht, da diese in den meisten Fällen unter anderen erheblichen, meist behandlungsbedürftigen Störungen unterschiedlichster Art leiden. Im Entwurf ist von ca. 160.000 Betroffenen in Deutschland die Rede, von denen 53.000 potenziell dem dritten Geschlechtseintrag nutzen könnten. Diese Zahlen sind aus medizinischer Perspektive unhaltbar. Die überwältigende Mehrheit derer, die von DSD betroffen sind, gehört eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht an.<sup>2</sup> Alleine das „AGS“, das „Adrenogenitale Syndrom“ macht bereits ca. 80 % der DSD-Fälle aus. Die Betroffenen sind eindeutig entweder dem männlichen oder weiblichen dem Geschlecht zuzuordnen. In einer Stellungnahme der Bundesärztekammer über die Versorgungssituation von DSD-Betroffenen aus dem Jahr 2015 ist von lediglich 8-10.000 Personen in Deutschland die Rede, welche „ausgeprägte Abweichungen von der typischen männlichen bzw. weiblichen Geschlechtsentwicklung“ aufweisen. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 0,1 Promille, also ca. einem Achtzehntel der im Gesetzentwurf angeführten Zahl. Laut Bundesärztekammer kommen in Deutschland pro Jahr „etwa 150 Kinder mit uneindeutigen Genitalien zur Welt“. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,1-0,2, nicht Prozent wie im vorliegenden Entwurf behauptet, sondern Promille der 800.000 Geburten im Jahr, also ca. ein bis zwei Kinder auf 10.000 Geburten. Die Seltenheit dieser Art von „Intersexualität im engeren Sinne“ wird auch deutlich, wenn man sich die, für den Deutschen Ethikrat 2012

<sup>1</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2082839/>

<sup>2</sup> [http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/BAeK-Stn\\_DSD.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/BAeK-Stn_DSD.pdf)

durchgeführte bundesweite Onlinestudie zur Situation intersexueller Menschen in Deutschland ansieht.<sup>3</sup> Dort konnten meist über Interessenverbände gerade einmal 199 Teilnehmer rekrutiert werden. Von ihnen stufen sich lediglich 20 als weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig ein. Dabei musste niemand von ihnen ein ärztliches Attest vorlegen.<sup>4</sup> Wenn man also für diesen Personenkreis einen eigenen Geburtseintrag vorsehen will, stellt sich die Frage, wie man diesen über ein Gesetz erfassen kann. Hierfür wäre zu empfehlen im Gesetzestext den Begriff „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ aufzugeben und die eindeutige Formulierung des § 22 Abs. 3 GesEntw wie sie dort für die Neugeborenen verwendet wird, auf alle Betroffenen zu erweitern: „Kann das Kind (ich schlage ergänzend vor `bzw. die betroffene Person`) weder dem weiblichen, noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall [...] in das Geburtenregister einzutragen“. Für solch eine Feststellung reicht dann allerdings nicht, wie im Gesetzestext vorgesehen, irgend ein ärztliches Attest, sondern es bedarf eines fachärztlichen Gutachtens aus einem der mit den DSD befassten medizinischen Fachgebiete. Bei noch nicht volljährigen Jugendlichen wäre darüber hinaus, aufgrund der hohen Fluidität in der geschlechtlichen Identitätsentwicklung der Nachweis vorangegangener psychotherapeutische Begleitung und ein Gutachten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie erforderlich. Kommt das Familiengericht mit ins Spiel, sollte im Sinne einer Beweislastumkehr nicht, wie im vorliegenden GesEntw § 45 b, Abs. 2 vorgesehen, die Zustimmung des Gerichts zur gewünschten Änderung der Angabe des Geschlechts bereits dann gegeben werden, „wenn die Änderung [...] dem Kindeswohl nicht widerspricht“ sondern umgekehrt nur dann wenn „dies für das Kindeswohl erforderlich ist“. Der dritte Eintrag im Personenstandsregister sollte statt dem missverständlichen Begriff „divers“, „inter“ heißen. Es ist zu empfehlen den Gesetzentwurf zusammen mit den entsprechenden medizinischen Fachbereichen auf realistischer Datenbasis neu zu erarbeiten.

### **Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE (Drs.19/4828):**

Es sollen nur zwei Punkte herausgegriffen werden:

1. Es ist im vorliegenden Antrag davon die Rede, dass die „Gesetzgebung [...] auch die Geschlechtervielfalt anzuerkennen und zu schützen“ habe. Solch eine Geschlechtervielfalt gibt es aus medizinischer und psychologischer Sicht nicht. Z. B. zeichnen sich Homosexuelle dadurch aus, dass sie sich zum gleichen Geschlecht

---

<sup>3</sup> [https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Studien/DER\\_StudieBora\\_Online.pdf](https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Studien/DER_StudieBora_Online.pdf)

<sup>4</sup> in diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, dass die Person, die durch ihre Klage das Urteil des BVG vom 10.10.2017 bewirkt hat, selber gar nicht intersexuell im Sinne des Richterspruchs ist. Sie leidet an einem Turnersyndrom, das eindeutig dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen ist und hat sich später einer Testosteronbehandlung unterzogen um männlich zu werden; das heißt, sie ist offensichtlich transsexuell. <https://www.sueddeutsche.de/leben/urteil-zur-intersexualitaet-ich-weiss-selber-wer-ich-bin-1.3736292>

sexuell hingezogen fühlen. Ihr eigenes Geschlecht stellen sie dabei nicht infrage. Transsexuelle wiederum bestätigen die binäre Geschlechterordnung durch ihren Wunsch dem anderen Geschlecht anzugehören und durch ihre Bereitschaft dafür auch erhebliche Eingriffe in ihren Körper in Kauf zu nehmen und stellen diese Ordnung gerade nicht infrage. Was bleibt sind die Intersexuellen. Diese leiden an einer Störung ihrer Sexualentwicklung die meist mit anderen erheblichen körperlichen Störungen und Beeinträchtigungen einhergeht und sind in der überwältigenden Mehrheit einem der beiden Geschlechter zuzuordnen. Die sogenannten „sexuellen Minderheiten“ eignen sich also nicht um eine Geschlechtervielfalt zu begründen. Sie sollten dafür auch nicht instrumentalisiert werden. Für Menschen mit uneindeutigen Geschlechtsorganen dürfte Solidarität und Mitgefühl sicher geeigneter sein als der Versuch einer utopischen Normalisierung. Die Vielfalt der Menschen ist somit nicht in einer Vielfalt der Geschlechter, sondern in einer Vielfalt innerhalb der beiden Geschlechter männlich und weiblich zu finden.

2. In dem Antrag zeigt sich die Tendenz, medizinische Maßnahmen, die bei Neugeborenen und Kleinkindern der Vereindeutigung ihres Geschlechts dienen, gesetzlich zu verbieten. Demgegenüber ist festzustellen, dass in der medizinischen Fachwelt ein Konsens darüber besteht, bei der Geburt eines Kindes mit DSD ein multidisziplinäres Team zu bilden, dass mit den Eltern anhand der Befunde eine individuelle Entscheidung darüber erarbeitet, wie es weitergeht.<sup>5</sup> Bei völliger Uneindeutigkeit des Geschlechts ist es heute Standard, mit eingreifenden Maßnahmen abzuwarten und das Kind geschlechtssensibel bis zur eigenen Entscheidungsfähigkeit zu begleiten. In den meisten anderen Fällen allerdings, bei denen sich die Eindeutigkeit eines Geschlechts in Richtung männlich oder weiblich abzeichnet müssen individuelle Maßnahmen auch zur Vereindeutigung des Geschlechts möglich sein. Hier gesetzlich in die Kompetenz der Ärzte und die Verantwortung der Eltern einzugreifen, hat, wenn man den Antrag der LINKEN als Ganzes sieht, offensichtlich einen ideologischen Hintergrund, für den fragwürdige Begriffe wie „Geschlechtervielfalt“ und „Selbstbestimmung der geschlechtlichen Identität“ Pate stehen. Dabei wird aus dem Auge verloren, was eine geschlechtliche Uneindeutigkeit für ein Kind z. B. im Kindergarten bedeutet. Es ist nun einmal eine Tatsache, dass sich die Kinder weltweit, unabhängig von ihrer Kultur nach dem Geschlecht sortieren. So gibt es z. B. geschlechtstypische Merkmale in der Art und Weise zu spielen, nicht nur unter den Kindern selbst, sondern auch im Spielverhalten von Vätern und Müttern mit ihren Kindern. Diese geschlechtstypischen Verhaltensweisen sind ubiquitär und verhaltensbiologisch prädisponiert. Sämtliche Versuche geschlechtsneutrale Kindergärten zu etablieren sind bereits in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts gescheitert. Die Intersexualität mit einer völligen Uneindeutigkeit der Geschlechtsmerkmale ist ein so seltenes Phänomen,

---

<sup>5</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2082839/>

dass, wollte man für diese eine eigene Kindergartengruppe bilden, Eltern z. B. in Bautzen ihr betroffenes Kind morgens in einen Kindergarten nach Berlin bringen müssten.

**Abschließende Anmerkung:**

Da es von Natur aus nur zwei Geschlechter gibt, auf deren Beziehung das Leben aller Menschen beruht, wird es auch in Zukunft nur diese zwei Geschlechter geben. Die Ordnungskategorie „Geschlecht“ ist für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung. Ihre Abschaffung würde sich vor allem zu Ungunsten der Mädchen und Frauen fatal auswirken. Wenn es einzelnen Menschen gelingt, entsprechend ihrer Befindlichkeit i. S. einer sog. „Selbstbestimmung der geschlechtlichen Identität“ weitere „Geschlechter“ zu konstruieren und darauf Lebensnarrative aufzubauen, sollte ihnen das wie bisher unbenommen sein. Anspruch auf öffentliche Geltung solcher Identitäten lassen sich schwerlich daraus ableiten. Angesichts der Früchte ihrer Komplementarität, nämlich der ins unvordenkliche zurückgehenden Spezies „Mensch“, ist die Unterscheidung der Geschlechter, Mann und Frau, als Objekt der These des Konstruktivismus denkbar ungeeignet.